

Gesetz vom 19. Oktober 1984 über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Anwendungsbereich des Gesetzes

Begriff, Gegenstand und Grundsätze des Naturschutzes

§ 1. (1) Naturschutz wird in diesem Gesetz als der Schutz und die Pflege der Natur und der Landschaft zum Zwecke der Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere verstanden.

(2) Gegenstand des Naturschutzes sind insbesondere

1. die wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tiere (§§ 4 und 5),
2. der geschützte Landschaftsteil (§ 9),
3. das Landschaftsschutzgebiet (§ 11),
4. der Naturpark (§ 12),
5. das Naturdenkmal (§ 13),
6. das Naturschutzgebiet (§ 17) und
7. der Nationalpark (§ 18).

(3) Jedermann hat nach Maßgabe dieses Gesetzes die gesamte Natur zu schützen und zu pflegen.

Geltungsbereich

§ 2. Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen,
2. Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit,
3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes.

2. ABSCHNITT

Schutz von Pflanzen und Tieren

Unterschutzstellung

§ 3. (1) Die Landesregierung kann heimische Arten wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet sind, durch Verordnung voll oder, wenn dies zur Erhaltung der Art ausreicht, teilweise unter Schutz stellen und die zur Erhaltung der Art notwendigen Schutzmaßnahmen regeln.

(2) Ist es zur Erhaltung oder Wiedereinbürgerung einer voll oder teilweise geschützten Pflanzen- oder Tierart unbedingt erforderlich von deren Lebensraum schädigende Einflüsse fernzuhalten, kann die Verordnung auch den Lebensraum und die Lebensbedingungen dieser Art einbeziehen.

Schutz der Pflanzen

§ 4. (1) Voll geschützte Pflanzen (§ 3 Abs. 2) sowie die ober- und unterirdischen Teile dieser Pflanzen, wie Blüten, Zweige, Wurzeln, Zwiebeln, Knollen und Wurzelstöcke, dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, in frischem, getrocknetem oder konserviertem Zustand entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, erworben, versendet, befördert oder feilgeboten werden. Jede Beeinträchtigung oder Zerstörung des Lebensraumes voll geschützter Pflanzen ist verboten.

(2) Teilweise geschützte Pflanzen (§ 3 Abs. 2) dürfen nur in beschränktem Ausmaß gepflückt werden. Es ist verboten, die oberirdischen Teile dieser Pflanzen in einer über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Menge zu pflücken. Darunter ist jene Menge zu verstehen, deren Stengel vom Daumen und Zeigefinger einer Hand vollständig umfaßt werden können. Für die unterirdischen Teile dieser Pflanzen gilt Abs. 1.

(3) Jede mutwillige Beschädigung oder Vernichtung von nicht geschützten wildwachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie deren Ent- oder Mitnahme über den persönlichen Bedarf (Abs. 2) hinaus ist verboten.

(4) Das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Wiesen, Ackerflächen sowie Rohr- und Schilfbe-

ständen ist verboten. Von diesem Verbot kann die Naturschutzbehörde über Ansuchen mit Bescheid Ausnahmen bewilligen, wenn das Abbrennen eine Pflegemaßnahme im Interesse des Naturschutzes darstellt. Zur Erreichung des Pflegezweckes kann die Bewilligung befristet sowie unter Auflagen erteilt werden.

Schutz der Tiere

§ 5. (1) Voll geschützte Tiere (§ 3 Abs. 2) dürfen nicht verfolgt, gefangen, gefangengehalten, beunruhigt, verletzt oder getötet, in lebendem oder totem Zustand übertragen, erworben, gehalten, befördert, gehandelt, präpariert, verarbeitet oder feilgeboten werden. Entwicklungsformen dieser Tiere (zB Eier, Larven oder Puppen) dürfen nicht aus ihrer natürlichen Umgebung entfernt, beschädigt, vernichtet, verwahrt, befördert, gehandelt, feilgeboten, veräußert oder erworben werden. Teile von Tieren (zB Federn oder Häute) voll geschützter Arten dürfen nicht verwahrt, befördert, gehandelt, feilgeboten, veräußert oder erworben werden. Brutstätten und Nester dürfen, auch wenn sie keine Jungtiere enthalten, nicht beschädigt, entfernt oder zerstört werden. In den Lebensraum dieser Tiere (wie Brutplatz, Einstandsort) darf nicht auf eine solche Weise eingegriffen werden, daß der weitere Bestand der Tiere in diesem Lebensraum erschwert oder unmöglich wird.

(2) Für teilweise geschützte Tiere gelten die Verbote des Abs. 1 während der Paarungs- und Brutzeit sinngemäß.

(3) Die erwerbsmäßige Verarbeitung von einheimischen Schmetterlings-, Käfer- oder sonstigen Insektenarten ist in allen Entwicklungsformen verboten.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 6. (1) Von den Verboten der §§ 4 und 5 sind ausgenommen:

1. Pflanzen und Pflanzenteile, die in Gärten oder Kulturen gezogen wurden oder die nachweislich aus dem Ausland stammen;
2. Tiere und deren Teile und Entwicklungsformen, die nachweislich in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder nachweislich aus dem Ausland stammen.

(2) Von den Verboten der §§ 4 Abs. 1 bis 3 und 5 kann die Naturschutzbehörde über Ansuchen Ausnahmen

1. zu Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken,
2. zum Zwecke der Wiedereinbürgerung,
3. zur Abwehr der Bedrohung einer anderen nach diesem Gesetz geschützten Pflanzen- oder Tierart oder
4. zur Verhinderung erheblicher wirtschaftlicher Schäden

bewilligen, wenn dadurch der örtliche Bestand nicht gefährdet wird.

(3) Wer einzelne geschützte Pflanzen oder Tiere, deren geschützte Teile oder Entwicklungsformen oder gesammelte nicht geschützte Pflanzen- oder Pflanzenteile in einer den persönlichen Bedarf übersteigenden Menge besitzt, hat über Aufforderung den mit der Vollziehung des Naturschutzgesetzes betrauten Organen deren Herkunft nachzuweisen, gegebenenfalls die Sammel- oder Fangbewilligung oder die Bewilligung gemäß Abs. 2 zur Einsicht vorzulegen.

§ 7. (1) Das Einbringen standortfremder wildwachsender Pflanzen in die Natur und das Aussetzen standortfremder freilebender Tiere in der Natur ist nur mit Bewilligung der Naturschutzbehörde gestattet. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme weder das Landschaftsbild noch der Naturhaushalt beeinträchtigt wird.

(2) Die Verwendung bestimmter Fang- und Bekämpfungsmittel sowie die Anwendung bestimmter Fangarten, die mit der Gefahr der Ausrottung einzelner oder mehrerer Pflanzen- oder Tierarten verbunden sind, können durch Verordnung der Landesregierung untersagt werden. Die Landesregierung kann überdies die Art der Verwendung der erlaubten Fang- und Bekämpfungsmittel sowie die Fangarten durch Verordnung regeln, sofern dies zur Erhaltung von Pflanzen- oder Tierarten notwendig ist.

(3) Landesrechtliche Regelungen über den Schutz der Kulturpflanzen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Sammel- oder Fangbewilligungen

§ 8. (1) Das erwerbsmäßige Sammeln (Fangen), das Vorrätighalten oder Feilbieten nicht geschützter wildwachsender Pflanzen oder Pflanzenteile, nicht geschützter freilebender Tiere sowie von Entwicklungsformen oder Teilen derselben oder das Handeln mit solchen bedarf der Bewilligung der Naturschutzbehörde.

(2) Im Ansuchen auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 sind die Pflanzen oder Tiere, auf die sich die Bewilligung beziehen soll, zu bezeichnen sowie der Umfang, die Zeit, der Ort und die Art des Sammelns (Fangens) und die Art der Verwertung anzuführen.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Sammeln (Fangen) der Erhaltung der Art nicht abträglich ist, für die notwendige Schonung der Pflanzen oder Tiere vorgesorgt ist und hinsichtlich der Person des Bewilligungswerbers keine Ausschlussgründe gemäß Abs. 5 vorliegen. In der Bewilligung ist insbesondere Umfang, Zeit, Ort, Art des Sammelns (Fangens) und die Verwertungsart festzulegen. Die Bewilligung gilt höchstens für ein Jahr und ist nicht übertragbar.

(4) Mit der Bewilligung ist dem Berechtigten eine Sammel- bzw. Fangliste auszuhändigen. Der Berechtigte hat jeweils vor dem Verlassen des Sammel- oder Fanggebietes die gesammelte Menge beziehungsweise die gefangene Stückzahl einzutragen. Die Sammel- oder Fangliste ist der Naturschutzbehörde bei Ablauf der Bewilligung zur Einsichtnahme vorzulegen. Den mit der Vollziehung des Naturschutzgesetzes betrauten Organen (§ 25) ist die Sammel- bzw. Fangliste jederzeit über Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Bewilligung ist insbesondere zu versagen, wenn eine rechtskräftige Bestrafung des Bewilligungswerbers wegen Übertretungen naturschutz-, feldschutz-, tierschutz-, forst-, jagd- oder fischereirechtlicher Vorschriften oder dessen rechtskräftige Verurteilung wegen einschlägiger strafgesetzlicher Vorschriften Anlaß zur Besorgnis geben, daß dieser die Bewilligung mißbräuchlich verwenden würde.

(6) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn der Berechtigte gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt oder die in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält oder ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 5 eintritt oder ein solcher Grund der Behörde nachträglich bekannt wird.

3. ABSCHNITT

Schutzgebiete und Naturdenkmal

Geschützter Landschaftsteil

§ 9. (1) Kleinräumige Gebiete,

1. die das Landschaftsbild besonders prägen,
2. die Naturgebilde im Sinne des § 13 Abs. 1 aufweisen,
3. die der naturnahen Erholung dienen,
4. die besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren enthalten oder
5. deren unveränderte Erhaltung wegen ihrer kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung von öffentlichem Interesse ist,

können mit der für ihre Erhaltung maßgebenden Umgebung durch Verordnung der Landesregierung zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden. Hiefür kommen insbesondere Teiche, Wasserläufe und Gewässerufer, Auen, Feuchtbiotope oder charakteristische Geländeformen in Betracht.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben den Gegenstand des Schutzes, die Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Eigenart sowie die flächenmäßige Begrenzung des geschützten Landschaftsteiles festzulegen.

§ 10. (1) Im geschützten Landschaftsteil sind alle Eingriffe untersagt, die den Schutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 2) zuwiderlaufen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann mit Beschluß Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 bewilligen,

wenn auf Grund der Lage, des Umfangs und der Ausführungsart des geplanten Vorhabens, die Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsteiles nur geringfügig ist oder das Vorhaben auf Grund schwerwiegender öffentlicher Interessen geboten ist. Die Bewilligung kann, soweit es zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich ist, bedingt, befristet oder unter Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit es zur Verwirklichung des Schutzzweckes erforderlich ist, können nähere Anordnungen über die Benützung des geschützten Landschaftsteiles getroffen werden.

Landschaftsschutzgebiet

§ 11. (1) Gebiete, die

1. eine besondere landschaftliche Schönheit aufweisen,
2. im Zusammenwirken mit Bauwerken als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder
3. für die Erholung der Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr bedeutsam sind,

können zur Wahrung des Landschaftsbildes, des Landschaftshaushaltes (Geländeform, Gestein, Boden, Klima, Wasser, Pflanzendecke, Tierleben) oder der Bedeutung für die Erholung und den Fremdenverkehr durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes festzulegen und können Schutzmaßnahmen zur Wahrung des Landschaftsbildes, des Landschaftshaushaltes oder des Wertes der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr bestimmen.

(3) Grundflächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 1/1930, in der geltenden Fassung als Parkschutzgebiet oder Schutzgebiet Wald und Wiesengürtel gewidmet sind, sind Landschaftsschutzgebiete im Sinne des Abs. 1. Durch Verordnung der Landesregierung können zusätzliche Schutzmaßnahmen (Abs. 2) bestimmt werden. Die Unterschutzstellung kann durch Verordnung der Landesregierung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr zutreffen.

(4) Grundflächen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Widmung Parkschutzgebiet oder Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel erhalten, sind, sofern auf sie eine der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen zutrifft, durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet zu erklären.

(5) Im Landschaftsschutzgebiet ist für Vorhaben, die geeignet sind, den Gesamtcharakter der Landschaft zu verändern, die Bewilligung der Naturschutzbehörde zu erwirken. Dies gilt jedenfalls für die Errichtung von Neu- oder Zubauten, die Her-

stellung anderer Baulichkeiten (wie Einfriedungen, Stützmauern), Veränderungen der Höhenlage oder Geländeform eines Grundstückes sowie die Vornahme von Umbauten, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild wesentlich geändert wird.

(6) Die Bewilligung nach Abs. 5 ist zu versagen, wenn die Durchführung des Vorhabens nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Landschaftshaushalt oder auf den Wert der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr zur Folge haben könnte und der Eintritt dieser nachteiligen Auswirkungen nicht durch Auflagen hintangehalten werden kann.

(7) Vor Rechtskraft der Bewilligung darf eine Baubewilligung nicht erteilt werden.

(8) Dem Ansuchen um Bewilligung sind jene Unterlagen beizulegen, die zur ausreichenden Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind. Bei Bauvorhaben sind dies insbesondere folgende Unterlagen:

1. Lageplan in dreifacher Ausfertigung,
2. Baupläne und Baubeschreibung in dreifacher Ausfertigung,
3. Grundbuchsauszug über die von der Bauführung betroffenen Grundstücke, der den Eigentümer (alle Miteigentümer), die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die Dienstbarkeiten und die Reallasten aufweist.

Naturpark

§ 12. (1) Gebiete, wie geschützter Landschaftsteil oder Landschaftsschutzgebiet, die für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet sind und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattet und gepflegt sind, können, sofern die allgemeine Zugänglichkeit gewährleistet ist, durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 können, soweit dies zur Verwirklichung des Zweckes des Naturparks und dessen Erhaltung erforderlich ist, nähere Anordnungen über die Benützung und Betreuung des Naturparks treffen. Das Gebiet des Naturparks ist kartographisch festzulegen.

Naturdenkmal

§ 13. (1) Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, oder wegen ihrer besonderen ökologischen Funktion erhaltungswürdig sind, können durch Bescheid der Naturschutzbehörde zum Naturdenkmal erklärt werden (Unterschutzstellung).

(2) Unterschutzstellungen können sich auch auf die zur Erhaltung des Naturgebildes notwendige

oder sein Erscheinungsbild mitbestimmende Umgebung erstrecken.

(3) Zum Naturdenkmal können insbesondere landschaftlich hervorragende Bäume, Baum- oder Gehölzgruppen, Standorte seltener Tier- oder Pflanzenarten, Tier- oder Pflanzengemeinschaften, Quellen, sonstige natürliche Gewässer, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen erklärt werden.

§ 14. (1) Wird ein Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 eingeleitet, so hat die Naturschutzbehörde dies mit Bescheid festzustellen und den in Betracht kommenden Grundeigentümern oder den sonstigen über das Naturgebilde und dessen Umgebung Verfügungsberechtigten mitzuteilen.

(2) Ab Zustellung des Bescheides gemäß Abs. 1 dürfen in das Naturgebilde einschließlich der geschützten Umgebung Eingriffe, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Schutzobjektes gefährden oder beeinträchtigen, nicht mehr vorgenommen werden. In dem Bescheid können dem Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten auch die für die unversehrte Erhaltung des Naturgebildes und seines Lebensraumes sowie die das Erscheinungsbild mitbestimmende Umgebung sichernde Vorkehrungen vorgeschrieben werden.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit Bescheid Eingriffe, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturgebildes voraussichtlich nur gering beeinträchtigen, bewilligen.

(4) Die Verfügungsbeschränkung gemäß Abs. 2 ist zu widerrufen, wenn nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal nicht vorliegen oder die Erklärung zum Naturdenkmal nicht mehr beabsichtigt ist.

(5) Die Verfügungsbeschränkung gemäß Abs. 2 tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Zustellung der Mitteilung gemäß Abs. 1 ein Bescheid über die Unterschutzstellung ergangen ist.

§ 15. (1) In ein Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung dürfen Eingriffe, die dessen Bestand oder Erscheinungsbild gefährden oder beeinträchtigen können, nicht vorgenommen werden.

(2) Der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, jene Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung des Naturdenkmals und der für dessen Eigenschaft als Naturdenkmal bedeutsamen Merkmale erforderlich sind.

§ 16. (1) Wenn der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung (§ 15 Abs. 2) nicht nachkommt oder wenn dies zur Erhaltung oder Sicherung des Bestandes eines Naturdenkmals oder der geschützten Umgebung

erforderlich ist, kann die Naturschutzbehörde durch Bescheid jene Maßnahmen vorschreiben, die zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich sind.

(2) Werden zur Sicherung oder Erhaltung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung Maßnahmen aufgetragen, die über die üblicherweise notwendigen Erhaltungsarbeiten hinausgehen, so hat der Verpflichtete einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Verliert ein durch solche Sicherungs- oder Erhaltungsmaßnahmen betroffenes Grundstück auf Dauer seine Nutzbarkeit oder ist eine Nutzung nur mehr unzureichend möglich, so hat der Grundeigentümer einen Anspruch auf Einlösung seines Grundstückes gegen eine angemessene Entschädigung. § 37 Abs. 3 bis 8 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal ist von der Naturschutzbehörde zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt untergegangen ist oder die für die Unterschutzstellung maßgebenden Voraussetzungen (§ 13 Abs. 1) nicht mehr vorliegen.

(4) Der Grundeigentümer oder der sonstige über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigte hat jede Veränderung, Gefährdung oder den Untergang des Schutzobjektes und seiner Umgebung, ferner die Veräußerung, Verpachtung und Vermietung der in Betracht kommenden Grundstücke der Naturschutzbehörde unverzüglich bekanntzugeben.

Naturschutzgebiet

§ 17. (1) Gebiete, die

1. sich durch weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen,
2. seltene oder gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten aufweisen,
3. besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren beherbergen,
4. reich an Naturdenkmälern sind oder
5. aus wissenschaftlichen oder ökologischen Gründen erhaltungswürdig sind,

können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturschutzgebiet erklärt werden. Im Naturschutzgebiet ist jeder Eingriff in die Natur untersagt.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben das Schutzgebiet festzulegen. In diesen Verordnungen können Nutzungen zugelassen werden, die die Erhaltung der Ursprünglichkeit, der Pflanzen- und Tierarten, der Naturdenkmäler sowie der ökologischen Besonderheiten dieses Gebietes nicht beeinträchtigen.

(3) Die Naturschutzbehörde kann einzelne Eingriffe in die Natur bewilligen, wenn diese den Schutzzweck nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Bewilligung kann bedingt, befristet oder unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Wahrung des Schutzzweckes notwendig ist.

(4) Die land-, forst-, jagd- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung ist nur nach Maßgabe einer Bewilligung gestattet. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck durch die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Zur Abwehr drohender Gefahren für Pflanzen und Tiere hat der Magistrat auf die Dauer der Gefahr die Sperre eines Naturschutzgebietes oder von Teilen desselben durch Verordnung zu verfügen. Das Betreten oder Befahren des Sperrgebietes ist verboten.

(6) Die Kundmachung von Verordnungen gemäß Abs. 5 kann, sofern sie nicht anders rechtzeitig und wirksam erfolgen kann, durch öffentlichen Anschlag sowie durch Verlautbarung in der Presse, im Rundfunk oder im Fernsehen erfolgen.

Nationalpark

§ 18. (1) Gebiete, die durch ihre charakteristische Geländeform oder ihre Tier- und Pflanzenwelt überregional von Bedeutung sind und die zum Wohle der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft zu erhalten sind, können durch Gesetz zum Nationalpark erklärt werden. Das Gebiet des Nationalparkes ist kartographisch festzulegen.

(2) Der Nationalpark ist, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Beschränkungen gelten, allgemein zugänglich. Die Landesregierung kann durch Verordnung die Benützung zum Zweck der Erhaltung des Gebietes beschränken.

4. ABSCHNITT

Verfahren bei Errichtung eines Schutzgebietes

§ 19. (1) Vor Erlassung einer Verordnung, mit der ein Gebiet zum geschützten Landschaftsteil (§ 9), Landschaftsschutzgebiet (§ 11), Naturpark (§ 12) oder Naturschutzgebiet (§ 17) erklärt werden soll, hat der Magistrat die Pläne und sonstigen Unterlagen vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind im Amtsblatt der Stadt Wien rechtzeitig zu verlautbaren.

(2) Während der Auflagefrist können bei der Naturschutzbehörde schriftliche Äußerungen abgegeben werden.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Naturschutzbeirat (§ 31), der Landesjagdbeirat und der Fischereibeirat sowie die Bezirksvorsteher jener Bezirke, auf die sich der örtliche Geltungsbereich der Verordnung erstrecken soll, anzuhören.

(4) Mit der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen, unzulässig. Ausgenommen sind

Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig sind.

(5) Vom Verbot des Abs. 4 kann die Naturschutzbehörde über Ansuchen mit Bescheid Ausnahmen bewilligen, wenn der Schutzzweck durch anderweitige Vorkehrungen erreicht werden kann.

(6) Das Verbot nach Abs. 4 tritt außer Kraft, wenn eine Verordnung nach Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Jahren ab der Bekanntgabe des Vorhabens erlassen wird.

5. ABSCHNITT

Kennzeichnung von Naturdenkmälern und Schutzgebieten

§ 20. (1) Naturdenkmäler und Schutzgebiete (geschützter Landschaftsteil, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturschutzgebiet und Nationalpark) können von der Naturschutzbehörde in geeigneter Form durch Aufstellung bzw. Anbringung von Tafeln als solche gekennzeichnet werden. Hinweise auf den Gegenstand und Zweck des Schutzes sind zulässig.

(2) Kennzeichen der vorgenannten Art dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig entfernt oder verdeckt werden.

(3) Der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte hat die Anbringung der Tafeln unentgeltlich zu dulden.

6. ABSCHNITT

Naturschutzbuch

§ 21. (1) Die Naturschutzbehörde hat ein Naturschutzbuch zu führen, in das sämtliche nach diesem Gesetz geschützte Objekte und Gebiete einzutragen sind.

(2) Das Naturschutzbuch umfaßt die Abteilungen

1. geschützter Landschaftsteil,
2. Landschaftsschutzgebiet,
3. Naturpark,
4. Naturdenkmal,
5. Naturschutzgebiet,
6. Nationalpark.

(3) Eintragungen in das Naturschutzbuch, Änderungen oder Löschungen von Eintragungen sind auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides der Naturschutzbehörde oder einer Verordnung der Landesregierung zulässig. Flächen im Sinne des § 11 Abs. 3 erster Satz sowie § 18 Abs. 1 sind im Naturschutzplan (§ 22 Abs. 4) ersichtlich zu machen.

(4) Die Einsichtnahme in das Naturschutzbuch sowie das Recht, daraus Abschriften herzustellen, steht jedermann zu.

§ 22. (1) Das Naturschutzbuch besteht aus Einlageblättern, der Urkundensammlung und dem Übersichtsplan. Für jedes geschützte Objekt bzw. Gebiet ist eine Einlage zu eröffnen. Einlageblätter haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Abteilung,
2. fortlaufende Zahl,
3. Angabe des Eigentümers (Verfügungsberechtigten),
4. Art und Beschreibung des Naturgebildes oder Schutzgebietes unter Berücksichtigung allfälliger ortsüblicher Bezeichnungen,
5. Standort, Lage (Katastralgemeinde, Grundbucheinlagenzahl und Grundstücksnummer),
6. Datum und Aktenzahl der Schutzzerklärung, Nummer des Landesgesetzblattes,
7. besonders verfügte Schutzmaßnahmen,
8. Bemerkungen (Literaturangabe, historische Bedeutung).

(2) Auf dem Einlageblatt ist jede eingetretene Änderung, insbesondere der Wechsel in der Person des Grundeigentümers, jede Veränderung des Schutzgegenstandes und jeder den Schutzgegenstand betreffende rechtskräftige Bescheid einzutragen.

(3) Die Einlageblätter sind innerhalb der Abteilung in zeitlicher Reihenfolge anzulegen und fortlaufend zu beziffern.

(4) Die geschützten Objekte und Gebiete sind in einer Übersichtskarte (Naturschutzplan) ersichtlich zu machen.

(5) Die dem Naturschutzbuch anzuschließende Urkundensammlung hat zu enthalten:

1. Urschrift oder Ausfertigung des den Schutz begründenden oder aufhebenden Bescheides oder das die Verordnung enthaltende Landesgesetzblatt,
2. Lageplan des Schutzobjektes,
3. Gutachten über das Schutzobjekt,
4. Auszug aus dem Grundbuch hinsichtlich aller betroffenen Grundstücke,
5. Gerichtsbeschluß über die Eintragung, gegebenenfalls über die Löschung im Grundbuch,
6. allfällige sonstige Belege, die den Bestand des Schutzobjektes beschreiben oder darstellen.

Ersichtlichmachung im Grundbuch

§ 23. (1) Die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal, die Erklärung eines Gebietes zum geschützten Landschaftsteil, zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark sowie der Widerruf dieser Erklärungen, weiters Auflagen zur unveränderten Erhaltung der vorgenannten Schutzobjekte und -gebiete sind im Grundbuch auf Antrag der Naturschutzbehörde ersichtlich zu machen.

(2) Der Antrag auf Ersichtlichmachung ist beim Grundbuchsgesicht unter Anschluß einer Ausfertigung

gung des rechtskräftigen Bescheides über die Unterschutzstellung oder der in Kraft getretenen Verordnung unverzüglich einzubringen; dies gilt auch für den Widerruf.

7. ABSCHNITT

Behörden und Aufsichtsorgane

Naturschutzbehörde

§ 24. Naturschutzbehörden sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, in erster Instanz der Magistrat, in zweiter Instanz die Landesregierung.

Aufsichtsorgane

§ 25. (1) Die Organe der Markt-, der Bau- und der Feuerpolizei, die Forstschutzorgane sowie die Jagd- und Fischereiaufseher haben Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die sie in Ausübung ihres Dienstes wahrnehmen, unverzüglich der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen kann die Behörde freiwillige, ehrenamtliche Naturwacheorgane, im folgenden „Naturwacheorgane“ genannt, in Pflicht nehmen.

Bestellung von Naturwacheorganen

§ 26. (1) Die Bestellung der Naturwacheorgane erfolgt durch die Naturschutzbehörde.

(2) Als Naturwacheorgane können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger bestellt werden, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben,
3. für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sowie verlässlich sind,
4. eine Prüfung gemäß Abs. 5 mit Erfolg abgelegt haben und
5. den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erbringen können.

(3) Von der Bestellung zum Naturwacheorgan ist ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen, wegen eines gegen die körperliche Sicherheit oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Zur Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung hat sich der Anwärter einer Untersuchung durch einen Amtsarzt zu unterziehen. Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen.

(5) Naturwacheorgane haben vor der beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission für Naturwacheorgane eine

mündliche Prüfung abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes und die Naturkunde sowie die grundlegenden Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, des Wiener Jagdgesetzes und des Wiener Fischereigesetzes, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sowie des Verwaltungsstrafgesetzes 1950, soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur Ausübung des Dienstes notwendig ist. Die mündliche Prüfung kann hinsichtlich einzelner oder aller Prüfungsgegenstände entfallen, wenn die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise (zB einschlägige Fachausbildung) nachgewiesen werden können. Vor der Anmeldung zur Prüfung ist ein von der Landesregierung zu veranstaltender Ausbildungskurs zu besuchen.

(6) Näheres über die Anmeldung, Zulassung zur sowie Durchführung der Prüfung hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

(7) Naturwacheorgane sind von der Naturschutzbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Nach der Angolobung sind der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen auszufolgen.

(8) Die Bestellung zum Naturwacheorgan erlischt durch Widerruf (Abs. 9), durch Tod oder durch Verzicht. Der Verzicht ist der Naturschutzbehörde schriftlich zu erklären. Der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen sind nach Erlöschen der Bestellung unverzüglich an die Naturschutzbehörde zurückzustellen.

(9) Treten Umstände ein, die eine Bestellung zum Naturwacheorgan ausschließen würden, oder kommt ein Naturwacheorgan seinen dienstlichen Obliegenheiten (§ 29) nicht nach, so hat die Naturschutzbehörde die Bestellung zu widerrufen.

(10) Die Naturschutzbehörde hat über die Bestellung zum Naturwacheorgan und über das Erlöschen eine Evidenz zu führen.

(11) Dem Magistrat obliegt die Aufsicht über Naturwacheorgane.

Prüfungskommission für Naturwacheorgane

§ 27. Beim Amt der Wiener Landesregierung ist eine Prüfungskommission für Naturwacheorgane einzurichten. Die Prüfungskommission besteht aus drei von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission, ein weiteres Mitglied und deren Ersatzmitglieder sind aus dem Kreise der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Wiener Landesregierung zu berufen, das dritte Mitglied (Ersatzmitglied) hat ein Fachkundiger auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes sowie der Naturkunde zu sein.

Dienstausweis und Dienstabzeichen für Naturwacheorgane

§ 28. (1) Der Dienstausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen. Das Dienstabzeichen hat das Wappen der Bundeshauptstadt Wien, die Aufschrift „beeidetes Naturwacheorgan“ sowie die laufende Nummer zu enthalten, unter welcher das Naturwacheorgan in der Evidenz der Naturschutzbehörde geführt wird. Die Landesregierung hat durch Verordnung Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und den Inhalt des Dienstausweises festzulegen.

(2) Das Naturwacheorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen, den Dienstausweis bei sich zu führen und sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.

(3) Dienstausweis und Dienstabzeichen sind an die Naturschutzbehörde zurückzustellen, wenn die Bestellung zum Naturwacheorgan erloschen ist.

Befugnisse und Pflichten der Naturwacheorgane

§ 29. (1) Naturwacheorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,

1. Grundstücke zu betreten sowie die Zufahrtswege zu benützen;
2. Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung antreffen, zum Zwecke der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten;
3. bei Gefahr im Verzug Gegenstände, die gemäß § 43 für verfallen erklärt werden können, vorläufig zu beschlagnahmen; das Naturwacheorgan hat den Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die Naturschutzbehörde abzuliefern;
4. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach Gegenständen, die gemäß § 43 für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen.

(2) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben den Naturwacheorganen bei Amtshandlungen gemäß Abs. 1 erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.

(3) Der Einsatzbereich des Naturwacheorgans ist das Gebiet des Landes Wien. Aus organisatorischen Gründen kann der Einsatzbereich von der Naturschutzbehörde auf Gebietsteile eingeschränkt werden.

(4) Naturwacheorgane haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen, die eine behördliche Maßnahme nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich machen, der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(5) Naturwacheorgane sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Naturwacheorgan bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Naturwacheorgane sind ferner verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, daß mit ihr möglichst geringe Beeinträchtigungen fremder Rechte verbunden sind.

(6) Naturwacheorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

(7) Naturwacheorgane haben einen Wohnsitzwechsel sowie eine mehr als drei Monate dauernde Dienstverhinderung der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht

§ 30. (1) Den Organen der Naturschutzbehörde ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vom Grundeigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen. Sind amtliche Erhebungen durch einen Augenschein außerhalb einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 ff. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950) erforderlich, so ist der Grundeigentümer oder der Verfügungsberechtigte von der Vornahme des Augenscheines in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß die Verständigung unmöglich oder nach Lage der Dinge unzulässig ist.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Organe haben bei der Durchführung amtlicher Erhebungen einen ihre Organeigenschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen den über das Grundstück Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

8. ABSCHNITT

Naturschutzbeirat, Naturschutzanwaltschaft

§ 31. (1) Zur fachlichen Beratung der Naturschutzbehörde in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes ist ein Naturschutzbeirat einzurichten, der aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und aus höchstens 22 weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Der für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige amtsführende Stadtrat ist Vorsitzender des Naturschutzbeirates. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind der Vorsitzende des für Umweltschutzangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses und der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat mit Aufgaben des Naturschutzes betraut ist.

(3) Dem Naturschutzbeirat gehören neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern je ein Abgeordneter zum Landtag jener wahlwerbenden Parteien, denen das Recht zukommt, sich in einem Klub zusammenzuschließen, je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, der Wiener Landwirtschaftskammer sowie je ein anerkannter Fachkundiger auf dem Gebiet des Gartenbaues, der Stadtplanung, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Jagd-, der Fischerei- und der Forstwirtschaft, mindestens je ein Fachmann auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Geologie und der Ökologie sowie mindestens ein Vertreter aus dem Kreise der auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Organisationen an.

(4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Naturschutzbeirates (Abs. 1 und 3) erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren. Die Landesregierung hat Mitglieder des Naturschutzbeirates, die auf ihre Funktion verzichten oder ihre Pflichten behäuflich vernachlässigen, abzurufen. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Nachfolger bestellt, erlischt dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des Naturschutzbeirates.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Naturschutzbeirates ist ehrenamtlich.

(6) Der Naturschutzbeirat ist mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(7) Der Landeshauptmann, die Mitglieder der Landesregierung und der Landesamtsdirektor haben das Recht, an den Sitzungen des Naturschutzbeirates teilzunehmen. Die Bezirksvertretungen jener Bezirke, die von den in Verhandlung stehenden Angelegenheiten betroffen sind und eine Stellungnahme gemäß Abs. 8 abgegeben haben, können zu den Sitzungen des Naturschutzbeirates den Bezirksvorsteher oder ein Mitglied der Bezirksvertretung entsenden. Der Naturschutzbeirat kann den Beratungen auch weitere Fachkundige beiziehen.

(8) Soweit in den Aufgabenbereich des Naturschutzbeirates fallende Angelegenheiten wesentliche Interessen eines Bezirkes berühren, ist der Bezirksvertretung dieses Bezirkes Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.

(9) Der Naturschutzbeirat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes Empfehlungen abgeben. Dem Naturschutzbeirat sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verord-

nungen, welche Angelegenheiten des Naturschutzes zum Gegenstand haben, zur Begutachtung zu übermitteln. Der Naturschutzbeirat hat zum Naturschutzbericht (§ 41) Stellung zu nehmen. Jedermann kann sich in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes an den Naturschutzbeirat (Naturschutzanwaltschaft) wenden.

(10) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte hat unter Leitung des Vorsitzenden durch den Magistrat zu erfolgen.

(11) Die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates wird von der Landesregierung erlassen.

9. ABSCHNITT

Sicherung des Naturschutzes

Durchführung von Maßnahmen

§ 32. (1) Für Naturschutzgebiete größeren Umfanges oder größerer Bedeutung sind bei Bedarf eigene Erhaltungs- oder Verbesserungspläne zu erstellen.

(2) Sind zur Erhaltung und Pflege von Schutzgebieten (geschützter Landschaftsteil, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturschutzgebiet, Nationalpark) Pflege- oder Schutzmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich, hat die Behörde dem Grundeigentümer nach Maßgabe dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen die Durchführung dieser Maßnahmen binnen einer angemessenen Frist aufzutragen. Dem Grundeigentümer steht für die Durchführung dieser Maßnahmen eine angemessene Entschädigung zu.

(3) Verliert eine von einer Maßnahme nach Abs. 2 betroffene Grundfläche ihre dauernde Nutzbarkeit oder ist eine Nutzung infolge einer solchen Maßnahme nur mehr unzureichend möglich, so hat der Grundeigentümer einen Anspruch auf Einlösung dieser Grundfläche gegen angemessene Entschädigung. § 37 Abs. 3 bis 8 findet sinngemäß Anwendung.

Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen

§ 33. (1) Die Errichtung, Änderung oder Verwendung von Werbeeinrichtungen aller Art in der freien Landschaft bedarf der Bewilligung der Naturschutzbehörde.

(2) Werbeeinrichtung im Sinne des Abs. 1 ist ein im Landschaftsbild in Erscheinung tretender Werbeträger, der der Anpreisung dient oder hierfür vorgesehen ist. Als Werbeeinrichtung ist auch ein Werbeträger anzusehen, der die Form einer Ankündigung oder eines Hinweises hat oder auf andere Weise geeignet ist, Aufmerksamkeit zu erregen.

(3) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 sind:

1. Die Anbringung durch Gesetz vorgesehener Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen, sofern sie ausschließlich dem gesetzlichen Zweck dienen;
2. Hinweise, die zur Auffindung von Geschäfts- oder Betriebsstätten oder von Naturschönheiten (Naturdenkmälern, Schutzgebieten) oder Kulturstätten dienen, wenn sie so beschaffen sind, daß sie den im Abs. 4 umschriebenen Voraussetzungen entsprechen.

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn der Grundeigentümer zustimmt und weder die Werbeeinrichtung durch Größe, Form, Farbgebung oder Lichtwirkung noch ihre Errichtung, Änderung oder Verwendung öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes verletzt und eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft nicht zu erwarten ist. Die Bewilligung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zur Erhaltung des Landschaftsbildes oder zur Sicherung des Erholungswertes der Landschaft erforderlich ist.

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn der Berechtigte dagegen verstößt, insbesondere die darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält.

(6) Dem Ansuchen um Bewilligung sind anzuschließen:

1. Lageplan, Beschreibung, Skizzen, die eine ausreichende Beurteilung des Vorhabens ermöglichen, in dreifacher Ausfertigung;
2. ein Grundbuchauszug über das Grundstück, auf dem die Werbeeinrichtung angebracht oder aufgestellt werden soll, und
3. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers (aller Miteigentümer), wenn der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümer oder nur Miteigentümer der Liegenschaft ist.

(7) Bei Ablauf oder Widerruf der Bewilligung hat der Berechtigte die Werbeeinrichtung unverzüglich zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, kann die Naturschutzbehörde dem Grundeigentümer die Entfernung auftragen. Gleiches gilt für Werbeeinrichtungen, die ohne Bewilligung errichtet wurden.

Verunreinigungen

§ 34. Die Verunreinigung von Landschaftsteilen, insbesondere von Wäldern, Wiesen, Feldern, Weinärten oder Gewässern durch das Ablagern von Müll (Papierresten, Glas- und Tonscherben, Büchsen, Eisenteilen, altem Hausrat, Autowracks- oder Autobestandteilen, Chemikalien) ist verboten.

Sicherheitsleistung

§ 35. (1) Wird eine Bewilligung unter Auflagen erteilt, kann gleichzeitig eine Sicherheitsleistung in Geld bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten

der angeordneten Maßnahmen vorgeschrieben werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der Verpflichtete die Vorschriften nicht erfüllen wird. Treten diese Umstände erst nach Erlassung eines Bescheides zutage, kann die Sicherheitsleistung auch nachträglich vorgeschrieben werden.

(2) Aus der Sicherheitsleistung sind behördliche Ersatzvornahmen zu bestreiten. Wenn den Auflagen des Bescheides entsprochen wurde, ist die als Sicherheitsleistung entrichtete Geldsumme nach dem Verbraucherpreisindex zu valorisieren und unverzüglich dem Verpflichteten zurückzuerstatten.

Anbotsverpflichtung

§ 36. (1) Grundflächen, die im Naturpark, im Naturschutzgebiet oder im Nationalpark liegen, sind dem Land vor ihrem Verkauf unter Bekanntgabe des von einem Dritten angebotenen Kaufpreises und aller Nebenbedingungen zum Kauf anzubieten.

(2) Das Land hat binnen 30 Tagen nach Einlangen des Angebotes dem Verkäufer mitzuteilen, ob es dieses annimmt. Bei ungenutztem Verstreichen dieser Frist, gilt das Anbot als nicht angenommen.

(3) Die Bestimmungen über die Anbotsverpflichtung finden keine Anwendung, wenn das Grundstück bzw. ein Miteigentumsanteil vom Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie, von Verwandten im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie oder von Verschwägerten ersten Grades gekauft wird.

(4) Wird die Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht eingehalten, ist das Rechtsgeschäft ungültig.

Enteignung

§ 37. (1) Zur Sicherung des dauernden Bestandes oder zur Schaffung eines Schutzgebietes (geschützter Landschaftsteil, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturschutzgebiet, Nationalpark) können das Eigentum oder andere dingliche Rechte beschränkt oder entzogen werden, wenn das Schutzziel auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Enteignungen und Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 sind nur zugunsten des Landes zulässig.

(3) Auf das Enteignungsverfahren finden, sofern im folgenden nicht anderes festgesetzt ist, die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß Anwendung.

(4) Über Gegenstand, Umfang und Notwendigkeit der Enteignung entscheidet die Landesregierung.

(5) Im Enteignungsbescheid ist gleichzeitig über die Höhe der Entschädigung, die auf Grund der Schätzung eines Sachverständigen unter Beachtung der in den §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes

setzes 1954 aufgestellten Grundsätze festzulegen ist, sowie über eine angemessene Leistungsfrist, innerhalb der die enteignete Sache zu räumen bzw. aufzugeben ist und die Besitznahme durch den Enteignungswerber zu dulden ist, abzusprechen.

(6) Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides (Abs. 4) kann der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte die Festlegung des Ausmaßes der Entschädigung bei dem nach der örtlichen Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht beantragen. Das Gericht hat über den Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu erkennen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt die Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgenommen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, tritt die Entscheidung der Landesregierung rückwirkend wieder in Kraft, wenn nicht eine andere Entschädigung vereinbart worden ist. In ein und derselben Sache kann die Entscheidung des Gerichtes nicht mehrmals beantragt werden. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hemmt nicht die Vollstreckung des Enteignungsbescheides.

(7) Die Entschädigung ist binnen einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Zustellung des Enteignungsbescheides, an den Enteigneten auszubahlen oder bei Gericht zu hinterlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, tritt der Enteignungsbescheid außer Kraft.

(8) Die Auszahlung oder der gerichtliche Erlag der Entschädigung ist im Grundbuch anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung und Artikel XXVI des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung) verbundenen Wirkungen zu.

(9) Bei Aufhebung einer Schutzmaßnahme, zu deren Sicherung eine Beschränkung oder Entziehung des Eigentums oder anderer dinglicher Rechte erfolgte, muß dem Enteigneten oder dessen Rechtsnachfolger auf Antrag das Eigentum gegen Rückzahlung der nach dem Verbraucherpreisindex zu valorisierenden Entschädigungssumme rückübertragen werden. Der Antrag ist binnen einem Jahr nach Verlautbarung der Aufhebung zu stellen.

Wiederherstellung

§ 38. (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines darauf gestützten Bescheides Eingriffe in die Natur vorgenommen hat, ist zur Wiederherstellung des früheren bzw. bewilligten Zustandes verpflichtet.

(2) Die Naturschutzbehörde kann demjenigen, der den Eingriff vorgenommen hat, die Wiederherstellung unter Setzung einer angemessenen Frist

auftragen. Ist der Verpflichtete nicht feststellbar, zur Wiederherstellung rechtlich nicht umstande oder kann er aus sonstigen Gründen dazu nicht verhalten werden, so ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der der widerrechtliche Eingriff in die Natur vorgenommen wurde, zu erteilen, sofern dieser den Eingriff geduldet hat; dessen privatrechtliche Ansprüche gegen den Verursacher bleiben unberührt.

(3) Ist die Wiederherstellung nicht möglich, so können dem Verpflichteten oder dem Grundeigentümer (Abs. 2) entsprechende Maßnahmen zur Herbeiführung eines dem Naturschutz möglichst weitgehend Rechnung tragenden Zustandes vorge-schrieben werden.

(4) Kann weder ein zur Wiederherstellung Verpflichteter (Abs. 2) ermittelt werden, noch der Grundeigentümer zur Wiederherstellung verhalten werden, so ist diese von Amts wegen zu veranlassen. Kann der zur Wiederherstellung Verpflichtete nachträglich ermittelt werden, ist er zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Der Grundeigentümer hat Wiederherstellungsmaßnahmen zu dulden.

Einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen

§ 39. In jenen Fällen, in denen der Natur oder dem Landschaftsbild nicht wiedergutzumachende Schäden unmittelbar drohen, kann die Naturschutzbehörde gegenüber dem Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten oder einer Person, die an Ort und Stelle die den Gesamtcharakter der Landschaft oder die Natur gefährdenden Eingriffe in leitender Eigenschaft oder selbst vornimmt, auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Anordnungen, die zur Schadensvermeidung notwendig sind, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Anordnung als aufgehoben gilt.

Erlöschen von Bewilligungen

§ 40. (1) Eine nach diesem Gesetz erteilte Bewilligung, mit Ausnahme der Sammel- oder Fangbewilligung, erlischt, wenn binnen zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides hievon kein Gebrauch gemacht oder das Vorhaben binnen drei Jahren nicht vollendet wurde, soweit nicht im Bescheid andere Fristen festgesetzt sind.

(2) Die Fristen nach Abs. 1 sind auf Antrag um höchstens zwei Jahre zu verlängern, wenn der Inhaber der Bewilligung glaubhaft macht, daß er am Gebrauch der Bewilligung oder an der rechtzeitigen Vollendung des Vorhabens ohne sein Verschulden gehindert war und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung im selben Ausmaß wie zur Zeit der ursprünglichen Bewilligung vorliegen.

10. ABSCHNITT

Naturschutzbericht

§ 41. (1) Der Magistrat hat jährlich einen Naturschutzbericht über das abgelaufene Verwaltungsjahr zu erstatten.

(2) Der Naturschutzbericht hat die Aktivitäten der Naturschutzbehörde auf dem Gebiet des Naturschutzes in Wien, insbesondere Unterschutzstellungen von Gebieten oder Naturgebilden, Aufhebungen solcher Unterschutzstellungen, Studien, Planungen oder Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Ökologie in anschaulicher Weise darzulegen.

(3) Der Naturschutzbericht ist dem Naturschutzbeirat zur Stellungnahme zu übermitteln und bis spätestens 30. Juni dem Landtag vorzulegen.

11. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 42. (1) Wer

1. voll geschützte Pflanzen oder deren Teile von ihrem Standort entfernt, in frischem, getrocknetem oder konserviertem Zustand anderen entgeltlich oder unentgeltlich überläßt, erwirbt, versendet, befördert oder feilbietet, wissentlich beschädigt oder vernichtet oder den Standort solcher Pflanzen derart behandelt, daß ein weiterer Bestand gefährdet oder ausgeschlossen wird, ohne hiezu eine Bewilligung gemäß § 6 Abs. 2 erlangt zu haben (§ 4 Abs. 1);
2. teilweise geschützte Pflanzen in einer über einzelne Stücke, über einen Handstrauß oder über einzelne Zweige hinausgehenden Menge oder unterirdische Teile solcher Pflanzen von ihrem Standort entfernt, ohne hiezu eine Bewilligung gemäß § 6 Abs. 2 erlangt zu haben (§ 4 Abs. 2);
3. nichtgeschützte wildwachsende Pflanzen oder deren Teile mutwillig beschädigt oder vernichtet (§ 4 Abs. 3);
4. voll geschützte Tiere oder eine ihrer Entwicklungsformen verfolgt, fängt, gefangenhält, verletzt oder tötet, lebend oder tot anderen überläßt, erwirbt, verwahrt, befördert, handelt, präpariert, verarbeitet, feilbietet, wissentlich beunruhigt oder ihre Brutstätten oder Nester entfernt oder zerstört, ohne hiezu eine Bewilligung gemäß § 6 Abs. 2 erlangt zu haben (§ 5 Abs. 1);
5. teilweise geschützte Tiere während der Paarungs- oder Brutzeit in der unter Z 4 beschriebenen Weise in ihrer Existenz beeinträchtigt, ohne hiezu eine Bewilligung gemäß § 6 Abs. 2 erlangt zu haben (§ 5 Abs. 2);
6. ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde standortfremde Pflanzen oder Tiere in die freie Natur einbringt (§ 7 Abs. 1);
7. ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde nichtgeschützte freilebende Tiere oder deren Entwicklungsformen zu Erwerbszwecken fängt oder sammelt oder nichtgeschützte wildwachsende Pflanzen oder deren Teile sammelt (§ 8 Abs. 1);
8. im Landschaftsschutzgebiet ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde Maßnahmen setzt, die geeignet sind, den Gesamtcharakter der Landschaft zu verändern (§ 11 Abs. 5);
9. Handlungen vornimmt, die geeignet sind, den Bestand oder das Erscheinungsbild eines Naturdenkmales zu beeinträchtigen (§ 15 Abs. 1);
10. im geschützten Landschaftsteil, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Naturschutzgebiet ab der Bekanntgabe der beabsichtigten Unterschutzstellung dem Schutzzweck zuwiderlaufende Eingriffe ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vornimmt (§ 19 Abs. 4);
11. Landschaftsteile, wie Wälder, Wiesen, Felder, Weingärten oder Gewässer, durch das Ablagern von Müll verunreinigt (§ 34);
12. in anderer als in Z 1 bis 11 bezeichneten Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder in Bescheiden enthaltenen Aufträgen oder Auflagen zuwiderhandelt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen.

(2) Wer die in Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen zu Erwerbszwecken begeht oder durch diese Verwaltungsübertretungen vorsätzlich der Natur einen bedeutenden und nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu fünf Monaten zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 43. (1) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Pflanzen oder Teile davon können für verfallen erklärt werden. Gegenstände, die der Täter zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet hat oder die von ihm dazu bestimmt worden sind, dabei verwendet zu werden, können, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken, gleichfalls für verfallen erklärt werden.

(2) Für verfallen erklärte lebende Tiere sind nach Möglichkeit unverzüglich in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen oder, wenn sie hiedurch dem Zugrundegehen preisgegeben wären, nach Möglichkeit an Tiergärten oder Tierschutzvereine zu übergeben. Für verfallen erklärte Pflanzen sind nach Möglichkeit gemeinnützigen Zwecken (wissenschaftlichen Instituten, Schulen) zuzuführen.

12. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 44. (1) Bescheide, die nach den bisher geltenden Vorschriften erlassen wurden, bleiben unberührt.

(2) Auf bereits verwirklichte oder in Ausführung befindliche Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die nach den bisher geltenden Vorschriften nur einer Anzeige, nicht aber einer Bewilligung bedurften, findet § 11 Abs. 5 dieses Gesetzes keine Anwendung, sofern eine solche Anzeige erstattet worden ist.

(3) Wurden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften unzulässige Eingriffe in die Natur gesetzt, so ist auf diese Sachverhalte § 38 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß Aufträge zur Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden können; Zeiträume, in denen Rechtsmittelverfahren sowie Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes anhängig sind, werden in diese Frist nicht eingerechnet.

(4) Der Naturschutzbeirat (§ 31) ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt übt der Beirat gemäß § 14 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 1/1955, diese Funktion aus.

(5) Die Funktion der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten ehrenamtlichen Naturschutzorgane erlischt spätestens am 1. März 1986. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten sie als „Naturwachorgane“ im Sinne des § 25 Abs. 2. Die nach den bisher geltenden Vorschriften ausgefolgten Dienstausweise und Dienstabzeichen bleiben bis zum genannten Zeitpunkt weiter gültig und sind danach der Behörde unverzüglich zurückzustellen.

(6) Kennzeichnungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie von Naturdenkmälern gemäß § 16 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 1/1955, gelten als Kennzeichen gemäß § 20 dieses Gesetzes.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 45. Die den Organen der Gemeinde Wien nach § 31 Abs. 7 und 8 zugewiesenen Aufgaben, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Inkrafttreten

§ 46. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1985 in Kraft.

(2) Zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt treten

1. das Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 1/1955, soweit im Abs. 5 nicht anderes bestimmt ist,
2. die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1955, LGBl. Nr. 5/1955,
3. die 2. Naturschutzverordnung vom 6. März 1956, LGBl. Nr. 6/1956, und
4. die 3. Naturschutzverordnung vom 14. Mai 1957, LGBl. Nr. 13/1957,

außer Kraft.

(3) Die Mauerbachverordnung, LGBl. Nr. 16/1982, gilt als Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes weiter.

(4) Die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten“, 25. Bezirk der Stadt Wien, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 129/1941, die Lobauverordnung, LGBl. Nr. 32/1978, sowie die Verordnung betreffend die Erklärung von Teilen des Wiener Praters zwischen Ostbahn und Handelskai, Hafenzufahrtstraße, Seitenhafenstraße und Schüttelstraße in Wien 2 zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 15/1979, bleiben als Gesetze solange in Geltung, bis durch auf dieses Gesetz gegründete Verordnungen eine neuerliche Unterschutzstellung erfolgt ist.

(5) Bis zu einer Neuregelung finden auf den örtlichen Geltungsbereich

1. der Lobauverordnung die §§ 11, 12 und 20 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 1/1955, und
2. der Verordnung betreffend die Erklärung von Teilen des Wiener Praters zwischen Ostbahn und Handelskai, Hafenzufahrtstraße, Seitenhafenstraße und Schüttelstraße in Wien 2 zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 15/1979, die §§ 12 und 20 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 1/1955,

Anwendung.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion